

REPUBLIK ÖSTERREICH XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

1010 Wien, den 25. Jänner 1977

FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

IV-50.004/59-1/76

852/AB

1977 -01- 31

zu 821 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER,
Dr. ERMACORA und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Verwertung von ärztlichen Untersuchungsergebnissen im Stellungsverfahren
(Nr. 821/J-NR/1976)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

1) Ist es richtig, daß der militärärztliche Dienst, der in den Besitz der Ergebnisse von ärztlichen Untersuchungen beim Stellungsverfahren gelangt, diese zu anderen als zu militärischen Zwecken verwendet?

2) In welchen Bundesländern ist eine derartige Verwendung von ärztlichen Untersuchungsergebnissen beim Stellungsverfahren außerhalb militärischer Zwecke üblich?

3) Wo liegt die gesetzliche Deckung solchen Vorgehens, wenn Artikel 22 B.-VG über die wechselseitige Hilfeleistung nicht herangezogen werden kann?

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1) und 2):

Zunächst möchte ich klarstellen, daß die in Rede stehende Weitergabe militärärztlicher Untersuchungsergebnisse an die Kraftfahrbehörden keinesfalls in den Kompetenzbereich der Gesundheitsverwaltung fällt - wie dies in der Präambel der Anfrage anklingt.

Zu diesen Fragen wird daher zuständigkeithalber vom Bundesminister für Landesverteidigung im Rahmen der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. WIESINGER und Genossen (Nr. 820/J-NR/1976) vom 14. Jänner 1977 Stellung genommen.

Zu 3):

Wenn auch die in Rede stehenden Angelegenheiten nicht in den Kompetenzbereich meines Bundesministeriums fallen, so sind doch alle Fragen, die mit der gesundheitlichen Eignung von Kraftfahrzeuglenkern zusammenhängen, für mein Ressort von besonderem Interesse.

Ich darf in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinweisen, daß die Bestimmungen über die körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (§§ 30 bis 35 der Kraftfahrzeugesetzdurchführungsverordnung 1967) auf Grund des KFG 1967 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen sind.

Mein Ressort verfolgt daher auch die mit der Vollziehung dieser Bestimmungen verbundenen Probleme sehr aufmerksam. Nun wurde gerade die Frage der Weitergabe militärärztlicher Untersuchungsergebnisse an die Kraftfahrbehörden und die damit zusammenhängende rechtliche Beurteilung im Rahmen der zuständigen Bundesministerien in der Vergangenheit eingehend geprüft. Hiebei wurde zu diesen Rechtsfragen auch ein Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eingeholt.

- 3 -

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst führte in seinem Gutachten vom 23. Dezember 1970 zunächst aus, daß derartige Mitteilungen der Militärbehörden an Bezirksverwaltungsbehörden nicht als "wechselseitige Hilfeleistung" anzusehen und daher auch nicht dem Artikel 22 B-VG zu unterstellen sind. Dabei wurde zustimmend auf die Auffassung der Kommentatoren der Österreichischen Bundesverfassung (Kelsen-Fröhlich-Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 S. 90) verwiesen, die bereits offensichtlich von der Annahme ausgingen, daß ein Akt der Hilfeleistung im Sinne der genannten Verfassungsbestimmung ein Ersuchen jener Stelle voraussetze, die Hilfe benötige.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst untersuchte daher im weiteren die Frage, ob die gegenständlichen Mitteilungen unter dem Blickwinkel des Interesses einer Gebietskörperschaft oder einer Partei, wie es im Artikel 20 Abs. 2 B-VG als Voraussetzung für die Verschwiegenheitspflicht normiert wird, der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Eine Geheimhaltungspflicht im Interesse einer Gebietskörperschaft konnte ausgeschlossen werden, da der Bund als Gebietskörperschaft vielmehr ein Interesse darauf hat, daß seine Rechtsvorschriften (im vorliegenden Fall die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen) eingehalten werden.

Hinsichtlich einer Geheimhaltungspflicht aus dem Interesse der Partei ging das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst von der Rechtsansicht aus, daß die Entscheidung über die Geheimhaltungspflicht im Rahmen des Artikel 20 Abs. 2 B-VG auf einer Bewertung von Interessen beruhe (siehe ERMACORA, Parlamentarische Anfrage und Amtsverschwiegenheit, Juristische Blätter 1970, S. 118). Jedes Amtsorgan hat daher zu beurteilen, ob die Geheimhaltung von Tatsachen nicht den Interessen einer Gebietskörperschaft oder einer Partei mehr entspricht, als die Preisgabe dieser Tatsache entweder gegenüber anderen Organen oder gegenüber der Öffentlichkeit. Im Gegenstand war es nach Ansicht des Verfassungsdienstes unschwer zu begründen, daß dem Interesse des Bundes, daß nur Personen mit voller geistiger

und körperlicher Eignung kraftfahrrechtliche Bewilligungen ausüben können, größere Bedeutung zukommt als etwaigen Vorteilen des Einzelnen. Das Interesse des Einzelnen könne niemals mit der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes begründet werden, was jedoch dann der Fall wäre, wenn trotz Vorliegens der Voraussetzungen für einen Führerscheinentzug eine solche Entziehung nicht stattfinden könnte.

Diesen Rechtsausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst möchte ich abschließend noch als Arzt und Gesundheitsminister hinzufügen, daß es auch von der Bevölkerung kaum gebilligt werden würde, wenn durch eine falsch verstandene Geheimhaltung auf der einen Seite ein vermehrtes Unfallrisiko für eine Vielzahl von Menschen auf der anderen Seite in Kauf genommen werden würde.

Der Bundesminister:

